



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ercheint werktäglich. Bezugspreise für Mitglieder ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung Gr.-Zahl M. 1.50. Nichtmitglieder M. 2. - plus jeweil. Schlüsselzahl. Bei der Post bestellt: M. 40.000. - vierteljähr. Kreuzbandbesitzer haben die Portokosten u. Versandgebühren zu erstatten. Einzel-Nr. Gr.-Z. M. 0.15. - Um ang einer Seite 360 v. ergepalt. Petitzellen. - Mitgliederpreis: Die Zeile 125 M., 1/2 S. 40.000 M., 1/4 S. 20.000 M., 1/8 S. 10.000 M. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 250 M., 1/2 S. 80.000 M., 1/4 S. 40.000 M., 1/8 S. 20.000 M. Stellengel. 65 M die Zeile. Chiffregebühr 100 M. Bestells. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 175 M. - Auf alle Preise 300% Zuschlag. Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. - Beilagen werden nicht angenommen. - Beiderl. Erfüllungsort Leipzig. - Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelteil jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 82 (R. 55).

Leipzig, Montag den 9. April 1923.

90. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bücherzettel.

Postalische Bestimmungen und Erläuterungen dazu von Richard Alberti.

(Schluß zu Nr. 78, 79 und 81.)

#### 14. Benutzung der Bücherzettel zum Abbestellen oder Anbieten von Büchern usw.

Bücherzettelformulare können außer zu Bestellungen noch zu Abbestellungen und Angeboten von Gegenständen des Buchhandels benutzt und dementsprechend im Vordruck eingerichtet oder ergänzt werden. Alle die näheren Bestimmungen, die vorstehend über den für Bestellungen benutzten Bücherzettel angeführt und erörtert worden sind, gelten sinngemäß auch für den Bücherzettel mit Abbestellungen und Angeboten. Bei den Angeboten ist jeder handschriftliche Zusatz, der nicht unbedingt zur genauen Bezeichnung des angebotenen Werkes oder Gegenstandes gehört, ebenfalls unzulässig. Dagegen sind besonders beim Angebot antiquarischer Werke handschriftliche Angaben über die Beschaffenheit des Werkes sowie alle Zusätze, die das angebotene Bücherexemplar näher bezeichnen, namentlich seinen besonderen Wert hervorheben sollen oder zur Prüfung, bzw. zur Begründung des Preises unbedingt erforderlich sind, erlaubt, wie »Schönes Exemplar«, »Tadellos erhalten«, »Einband beschädigt«, »Einige Seiten stoßfleckig«, »Rechte Seite fehlt«, »Sehr alt«, »Selten«, »Vergriffen«, »Erstausgabe«, »mit Widmung des Verfassers«, »mit Marginalien von A. von Humboldt«, »mit Korrekturen des Verfassers«, »gesuchte Ausgabe mit dem Druckfehler im Titel« usw.

Bei der Preisangabe selbst sind Vermerke wie »Freibleibend«, »äußerst«, »höchstens« u. a. zulässig.

Bei Angeboten sind auch handschriftliche Zusätze wie »Erscheint demnächst« oder »Soeben erschienen« zu den Büchertiteln erlaubt, denn die Angabe der Erscheinungszeit eines Buches gehört zur genauen Bezeichnung des angebotenen Werkes. Solche Vermerke wie »Soeben ist erschienen« oder »In Kürze erscheint« sind aber nur dann zugelassen, wenn dabei das Angebot des Werkes hervorgehoben wird, die Benachrichtigung über das Erscheinen des Buches aber zurücktritt. Es muß demnach in erster Linie aus dem Vordruck des Bücherzettels hervorgehen, daß es sich vor allem um das Angebot eines Buches usw. handelt, die Mitteilung über dessen Neuerscheinen darf nur nebensächlich zum Ausdruck kommen, nur zur Hervorhebung des Umstandes, daß es sich um eine Neuigkeit handelt.

#### 15. Mißbrauch der Bücherzettel-Formulare zu allerlei Mitteilungen.

Vielfach stößt man im Buchhandel auf die Anschauung, daß alle Benachrichtigungen, die sich auf Bücherbestellungen beziehen, auch auf Bestellzettel-Vordrucken zum Drucksachenporto erfolgen könnten. Das ist natürlich eine ganz falsche Auffassung; die Bücherzettel können nur zu den Zwecken benutzt werden, die in Vorstehendem ausführlich behandelt worden sind. Da aber die mißbräuchliche Benutzung der Bestellzettel-Vordrucke zu allerlei Mitteilungen sehr überhand genommen hat und solche Fälle am meisten Straßporto veranlassen, muß auf die hauptsächlichsten Arten

des Mißbrauches hier noch besonders hingewiesen werden, wenn es auch kaum möglich sein wird, alle Umgehungen der postalischen Vorschriften über Bücherzettel und Drucksachen, die ein findiger portoseindlicher Geist ausklügeln könnte, hier namhaft zu machen.

Unzulässig ist, auf einem Bücherzettel-Vordruck auf irgendwelche Art mitzuteilen, daß das bestellte Werk nicht geliefert werden könne, weil es in einen anderen Verlag übergegangen sei, daß es »vergriffen«, nicht mehr auf Lager sei, daß es erst in einigen Tagen zur Ausgabe gelange, daß ein Neudruck vorgenommen, oder daß es nur gegen bar oder Nachnahme usw. versandt werde. Alles das sind Vermerke, die nicht der Absender einer Bestellung macht, sondern die die Ausführung der Bestellung seitens des Bücherzettel-Empfängers betreffen. Ebenso unzulässig ist es, wenn auf einem Bücherzettel mitgeteilt wird »Abbestellung angenommen« (oder ähnlich), oder wenn auf eine Anbieten der Bescheid gegeben wird: »Kommen gelegentlich darauf zurück« (oder ähnlich). Antworten auf Bücherzettel sind nur dann wieder auf Bücherzetteln zulässig, wenn sie auf eine Anbieten eine den postalischen Bestimmungen entsprechende Bestellung enthalten, in allen anderen Fällen stellen Antworten auf empfangene Bücherzettel stets briefliche Mitteilungen dar, für die das ermäßigte Bücherzettelporto nicht in Anspruch genommen werden darf.

Ja, noch weiter ist man in dem Mißbrauch von Bücherzettel-Vordrucken gegangen. Versührt durch den Wortlaut der Postordnung in § 7, X, 12, wo es heißt: »Es ist zulässig . . . die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu streichen oder zu unterstreichen«, hat man sich Druckformulare mit den mannigfaltigsten vorgedruckten Vermerken zusammengebaut, um sie gelegentlich als Bücherzettel zum Drucksachenporto zu verwenden. Solche Kartenvordrucke, die fast für alle Fälle der kleinen buchhändlerischen Korrespondenz passen sollen, sind etwa mit folgendem oder ähnlichem Ausdruck hergestellt und widerrechtlich in den Verkehr gebracht worden:

»Nur Unterstrichenen ist zu beachten!

Erbitte umgehend — wiederholt — zurück alle in Kommission gelieferten und nicht abgesetzten Exemplare — direkt per Kreuzband — Postpaket — Porto — zu meinen — Ihren Lasten.

Ich kann nicht liefern, weil vollständig vergriffen — nicht mein Verlag — noch nicht erschienen — jetzt Verlag von . . . — Angabe fehlt, ob broschiert oder gebundene Ausgabe gewünscht — wegen Mangels an Exemplaren augenblicklich nicht — nur noch fest — erst nach Eingang von Remittenden — nach beendetem Neudruck — in . . . Tagen — Wochen liefern.

Ich kann nur unter Nachnahme oder gegen vorherige Einzahlung des Betrags von M . . . liefern, weil nur Barartikel — frühere Barfakturen nicht eingelöst wurden — Sie kein Konto bei mir haben.

Ihre Bestellung vom . . . auf untenstehende Artikel habe ich vorgemerkt — wurde am . . . direkt — über Leipzig — Berlin erledigt.«

Dabei hat man ganz übersehen, daß nach der Postordnung »Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen (auf Drucksachen) nicht briefliche Mitteilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen« dürfen. Selbst also, wenn eine solche Mitteilung ausschließlich durch Unterstreichungen ohne irgendwelche handschriftliche Ergänzungen hergestellt würde, hat ein derart